



5147-30224-99

## **Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:**

### **Strecke Lathen – Werlte der Emsländische Eisenbahn GmbH; Verbreiterung des Bahnüberganges „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ in Lathen, Bahn-km 1,001**

#### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Gemeinde Lathen hat zusammen mit der Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Verbreiterung des Bahnüberganges „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ in Lathen, Bahn-km 1,001, Strecke Lathen - Werlte. Sie wird im Zuge einer Erschließung eines Wohngebietes erforderlich und vergrößert den Bahnübergang um rd. 40 m<sup>2</sup>. Die Sicherung erfolgt durch Übersicht i. V. m. hörbaren Signalen der Schienenfahrzeuge (§ 11 Abs. 7 Nr. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG), bei der für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
  - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
  - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
  - 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
  - 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
  
2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.  
Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:
  - 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
  
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
  - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
  - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
  - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
  - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
  - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
  - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## III. Überschlägige Prüfung

Die Gemeinde Lathen hat zusammen mit der Emsländischen Eisenbahn GmbH in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht, und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine negativen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorgerufen werden.

Anlagenbedingt wird für die Verbreiterung des Bahnübergangs eine Neuversiegelung von rd. 40 m<sup>2</sup> erforderlich (Schutzgut (SG) Boden). Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um Randbereiche der Bahntrasse und angrenzenden Straße. Im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung durch Schiene und Straße kommt diesem Bereich keine besondere Bedeutung als Lebensraum zu. Insgesamt wird die kleinräumige, randliche Inanspruchnahme der Flächen als unerheblich eingestuft. Darüber hinaus wird auch das Schutzgut Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt, da durch die ebene Verbreiterung des Bahnüberganges das Wesen der Umgebung erhalten bleibt.

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, werden die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Staub – SG Mensch) als nicht erheblich eingestuft. Die betriebsbedingten Lärmemissionen durch das akustische Signal der Schienenfahrzeuge ist ebenfalls als gering und damit unerheblich anzusehen. Darüber hinaus entsteht die Pflicht für dieses Signal nicht aus der Verbreiterung des Bahnüberganges, sondern aus dem voraussichtlich höheren Verkehrsaufkommen, unabhängig davon, wie breit der Bahnübergang ist.

Alles in allem handelt es sich um punktuelle Änderungen an einem bestehenden Bahnübergang und insoweit durch Eisenbahnbetriebsanlagen vorbelasteten Bereichen. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der kurzen Dauer der Baumaßnahme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 29.10.2020

Pavlista (5127)